

**S a t z u n g**  
**der Stadt Bargteheide**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBL. Schl.-H. 2006, S. 28) sowie der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBL. Schl.-H. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.09.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Wer die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst, hat Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, soweit deren Erhebung nicht in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren bzw. dem Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, sind sie zu erstatten. Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Bargteheide zulässig:
  - Angaben der Gebührenpflichtigen
  - Einwohnermeldedaten
  - Gewerbeanzeigenkartei
  - Angaben aus Steuerakten
  - Angaben aus Bauakten
- (2) Die Stadt Bargteheide ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 3 Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte.
2. Schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Mitarbeitern der Stadt Bargteheide beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für die Hinterbliebenen entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist.
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
8. Erste Ausfertigung von Zeugnissen.
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist.
10. Bescheinigungen für Schülerfahrten und Schülersausweise.
11. Gebührenentscheidungen.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, wobei die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen ist.
3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den genannten Stellen nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und die Verwaltungsgebühren Dritten nicht auferlegt werden können.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## **§ 5 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

## **§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Ablehnungen wegen Unzuständigkeit sind gebührenfrei. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.  
Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- a. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  - b. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - c. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1 € errechnet. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

## **§ 7 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und die Entscheidung, Genehmigung oder Ablehnung ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Ausführung der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 9 Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bargteheide vom 04. Juni 2004 außer Kraft.

Bargteheide, den 08. November 2006

Werner Mitsch  
Bürgermeister